

Münchener Juristische Beiträge · Band 40

Evdoxia Fasoula

**Rückfall nach Diversions-
entscheidungen im Jugendstrafrecht
und im allgemeinen Strafrecht**



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2003

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2003

ISBN 3-8316-0268-9

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00 - Fax: 089/277791-01

ERSTER TEIL

1. Die Rückfälligkeit aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht

1.1. Die Bestimmung des Rückfallbegriffs

Zu den kriminologischen und strafrechtlichen Begriffen, die mehrdeutig sind, gehört der Begriff des „**Rückfalls**“. Die eventuellen verschiedenen Folgen unterschiedlicher Rückfallbegriffe, unter denen jeder etwas anderes versteht, können Probleme bei der Untersuchung des Phänomens und seines Verständnisses bringen. Deshalb ist genau zu umschreiben, was mit dem Begriff gemeint ist, bevor Aussagen über die Delinquenz der Rückfälligen und die strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten getroffen werden können. Denn die Definition des Rückfalls weist auf eine wichtige Interdependenz von Effektivitätsmessung und untersuchter Maßnahme oder Verfahren hin.

Man muss sich hauptsächlich entscheiden, ob man unter dem unscharfen Begriff des Rückfalls jede erneute Straftat (einschliesslich unentdeckter Taten im Dunkelfeld) oder nur jede erneute Registrierung oder rechtskräftige Verurteilung versteht. Der Terminus Rückfälligkeit wird also zum einen in materieller („**kriminologischer**“), zum anderen in formeller („**strafrechtlicher**“) Hinsicht definiert¹.

So könnte man in einem ersten Ansatz als Rückfalltäter jede Person bezeichnen, die mehrmals Straftaten begeht, auch wenn diese kriminellen Tätigkeiten im Dunkelfeld verbleiben. Im diesen Fall vermindern die vielen selbstverständlichen Schwierigkeiten einer zuverlässigen Konkretisierung des Rückfalls die Brauchbarkeit dieser

¹ s. HARTUNG B., „Spezialpräventive Effektivitätsmessung (Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945 – 1979 in der Bundesrepublik Deutschland)“, jur. Diss., 1981, S. 58 ff.

rein kriminologischen Definition² und haben die Praktiker und Forscher dazu geführt, weitere Begriffsbildungen zu entwickeln. Denn, wie unten gezeigt wird, finden sich neben der rein kriminologischen Konzeption des Rückfalls als schlichte erneute Begehung einer Straftat auch „Differenzierungen nach Anzahl, Schwere und Intervallen strafbarer Handlungen zur Typologisierung und Identifizierung“³.

Im strafrechtlichen Sinn aber auch in den meisten kriminologischen Untersuchungen fällt der Begriff des Rückfalltäters dann mit dem des sog. **Vorbestraften** zusammen⁴. Die von 1970 bis 1986 geltende Berechnungsgrenze des alten StGB von 5 Jahren zwischen Verbüßung der Strafe für die Vortat und erneutem Delikt⁵

² Wie BÖHM B. darauf hinweist, ist der kriminologische Rückfallbegriff forschungspragmatischen Einwänden ausgesetzt, „da er zur Messung praktisch allein auf Selbstauskünfte der Probanden angewiesen und daher mit den bislang kaum überwindbaren Hindernissen dieser Erhebungsmethode behaftet sei“ (so BÖHM B., „Hauptverhandlung und Legalbewährung“, Neue Kriminologische Studien, Bd. 18, S. 68).

³ BÖHM B. in (o. Fussn. 2).

⁴ s. KERNER H.- J., „Rückfall, Rückfallkriminalität“, in KKW 1993, S. 432.

⁵ Vgl. dazu die noch im griechischen StGB (§ 88) geltende Berechnungsgrenze der Rückfalltat: Zeitraum von 5 (Vortat: vorsätzliches Vergehen) oder 10 (Vortat: Verbrechen) Jahren zwischen Vorverurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe (von mehr als 6 Monaten) und erneutem Delikt (Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten vorsieht). Zum griechischen §88 StGB s. u.a. die Straflehrer CHORAFAS N., „Ποινικόν Δίκαιον“ („Strafrecht“), 1978, GAFOS I., «Ποινικόν Δίκαιον Γενικών Μέρους» („Allgemeines Strafrecht“), Bd. 1, 2, 3 / 2. Aufl. (1973, 1975, 1978) und BOUROPOULOS A. «Ερμηνεία Ποινικού Κώδικος» („Kommentar zum StGB“), Bd. 1, 1959, ANDROULAKIS N., «Ποινικόν Δίκαιον Ι» („Strafrecht“), Bd. 1, 1991 und die Kriminologen GARDIKAS K., «Εγκληματολογία» („Kriminologie“), Bd. 1 (1968), 2 (1964) und 3 (1965), KOURAKIS N., «Ποινική Καταστολή» („Strafrechtliche Zurückdrängung“), 1989 und ALEXIADIS S., «Εγκληματολογία» („Kriminologie“), 3. Aufl., 1989. Von den neueren Arbeiten s. u.a. KOURAKIS N. in KAKALIS P. / KOURAKIS N. / MAGANAS A. / FARSEDAKIS I. (Hrsg.): «Ποινικός Κώδικας» („Strafgesetzbuch“), § 88ff., Bd. 1, 2000, S. 627 ff. [alle in griechischer Sprache].

war in Übereinstimmung mit den internationalen kriminologischen Erhebungen, nach denen sich der Zeitraum erhöhter Rückfallgefahr auf etwa 5 – 6 Jahren konzentriert⁶. Auch hier ist die Bestimmung dessen, was man als sachlich relevanten Rückfall gelten lassen will, nicht unproblematisch.

Der strafrechtliche Rückfallbegriff (d.h. jede erneute Verurteilung oder formelle Registrierung) wird generell als Grundlage einer Erfolgsummessung als zu eng angesehen. Deshalb sind in der Strafrechtswissenschaft andere begriffliche Abgrenzungen geschaffen worden, die substantiell Typologisierungen nach der Sozialgefährlichkeit des Rückfalls sind, die sich anhand von Rückfallsschwere, -häufigkeit und -geschwindigkeit objektivieren lässt⁷. Diese Typologisierungsversuche orientieren sich zusätzlich an Persönlichkeits- und Sozialmerkmalen und sie beruhen auch auf der Erkenntnis, dass es sich bei Rückfalltätern keinesfalls um eine gleichförmige Gruppe von Rechtsbrechern handelt⁸.

Ausser den schon früher bekannten **Gewohnheitsverbrechern** (*habitual offenders*), denen Straftaten routinemässig vertraut sind⁹,

⁶ s. KERNER H. – J. in (o. Fussn. 4), S. 433.

⁷ s. KAISER G., „Rückfalltäter und Resozialisierung – Psychopathenfall“, in Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug von KAISER G. / SCHÖCH H., 1994, S. 81.

⁸ s. KAISER G., „Intensivtäter“, in KKW 1993, S. 178.

⁹ Das alte deutsche Strafrecht (gem. § 48 StGB) kannte in solchen Fällen und in Übereinstimmung mit vielen ausländischen Regelungen, die bis heute Bestand haben (vgl. z.B. die griechische Regelung der § 88 ff. StGB), spezifische Rückfallverschärfungen, als besonderer Vorwurf gegen den Rückfalltäter, der die sog. „Warnfunktion“ der Vorstrafe nicht respektiert hatte. Im reformierten deutschen Strafrecht ist diese Möglichkeit entfallen. Bei den Strafzumessungsumständen (§ 46 Abs. 2 StGB) bleibt jedoch die Möglichkeit einer Strafverschärfung, denn die Rückfälligkeit kann als Teil des Vorlebens gewürdigt werden. Einer Rückfallverschärfung liegen insbesondere spezialpräventive Gesichtspunkte zugrunde.

unterscheidet man aus kriminologischer oder strafrechtlicher Sicht auch andere Gruppen von Rückfalltätern und zwar:

- Die **Neigungstäter** mit wiederholten Vortaten, die aber noch nicht auf eine echte kriminelle Karriere festgelegt sind.
- Die gefährlichen „**Zustandstäter**“ des § 63 StGB und die tatgeneigten „**Hangtäter**“ des § 66 StGB, denen der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung androht.
- Die **chronischen Täter** (*chronic offenders*), „die rein quantitativ definiert werden, nämlich nach der Anzahl der Delikte (fünf und mehr in einer bestimmten Zeitspanne)“¹⁰.
- Die **Intensivtäter** mit besonders hoher Deliquenzbelastung, die aufgrund von Art, Schwere und Häufigkeit des Rechtsbruchs eine besondere Sozialgefährlichkeit erkennen lassen. Wie KAISER betont, bestehen bis heute keine einheitlichen Kriterien zur Konkretisierung des Begriffs „Intensivtäter“¹¹. Nach der vom Landeskriminalamt Nordrhein – Westfalen aufgestellten Definition sind die Intensivtäter als eine Gruppe umschrieben worden, gegen die in einem Jahr von der Polizei mindestens zwei voneinander unabhängige

¹⁰ s. WALTER M., „Jugendkriminalität“, 2001, S. 226. Nach KERNER hatte die Entdeckung der „chronischen Täter“ mit fünf und mehr Polizeikontakten durch WOLFGANG u.a. im Rahmen der ersten Geburtskohortenstudie in Philadelphia von Anfang an erhebliches kriminalpolitisches Potential. Der „chronic offender“ liess sich insbesondere gut als Legitimationsmittel für eine Strafverschärfung funktionalisieren (s. KERNER H. – J., „Vom Ende des Rückfalls“ in ALBRECHT H. – J. / DÜNKEL F. / KERNER H. – J. / KÜRZINGER J. / SCHÖCH H. / SESSAR K. / VILLMOW B. (Hrsg.): „Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht“, FS für KAISER G. zum 70. Geburtstag, Erster Halbband, 1998, S. 142 – 143).

¹¹ s. KAISER G. in (o. Fussn. 8), S. 179.

Ermittlungsverfahren geführt worden sind und die in diesem Jahr mehr als fünf Straftaten begangen haben¹².

- Die sog. **Serientäter**, die als Unterfall der Intensivtäter hervorgehoben werden. Es handelt sich um Täter, die im Berichtsjahr mindestens einmal polizeilich in Erscheinung getreten sind und mehr als 99 Straftaten begangen haben.
- Die **Karrierestraftäter**, die mit zunehmender Professionalisierung eine erhebliche Anzahl von Straftaten über einen längeren Zeitraum begangen haben und auf besondere Vergehensweisen und Delikte spezialisiert sind.
- In der jüngeren kriminologischen Diskussion dominiert der Begriff des **Mehrfachauffälligen**, der meistens für Täter verwendet wird, die mehrfach amtlich registriert sind¹³.

Man kann aber den Rückfallbegriff auch **qualitativ** differenzieren, obwohl die entsprechenden Kriterien umstritten sind und in der Forschungspraxis nicht einheitlich gehandhabt werden. So erfolgt eine Eingrenzung des Rückfallbegriffs nach Deliktstypen und Deliktsarten, nach Tatschwere oder nach der Höhe der verhängten Strafe.

Als Ausgangspunkt der Erfolgskontrolle bleibt aber daher der oben schon erwähnte strafrechtliche Rückfallbegriff, d.h., dass als Rückfall **jede erneute Verurteilung**, die im Strafregister (bzw. Erziehungsregister) verzeichnet ist, betrachtet wird. Dieses strafrechtliche Kriterium der Legalbewährung wird auch von den meisten in meiner Dissertation dargestellten Rückfalluntersuchungen zugrundegelegt.

¹² Vgl. dazu KERNER, Kriminologische Gegenwartsfragen 17, 1986, S. 117 f.

¹³ s. SCHÜLER – SPRINGORUM H. (Hrsg.): „Mehrfach auffällig“, 1982; DÖLLING D., „Mehrfach auffällige junge Straftäter – kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege“, ZfJ 76. Jahrgang Nr. 7-8/89, S. 313 ff.